

Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung (Grundstückspflegepflicht-Verordnung -GPfIVO-)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs.2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1998 (GVBl S. 593), erlässt die Stadt Parsberg folgende Verordnung:

§ 1 Regelungszweck

Zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Parsberg einschließlich aller Ortsteile, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 3 Pflege von Grundstücken

- (1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Soweit dies der Schutz des Orts- oder Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
 - a) Grundstücke, soweit erforderlich, zu begrünen,
 - b) Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern und
 - c) Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.

§ 4 Schutz vor Verwilderung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
- (2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
 1. Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich und zwar in den Monaten Juni und September abzumähen, oder mindestens zweimal jährlich und zwar in den Monaten Juni und August, zu mulchen (eine organische Bodenbedeckung auf Acker- und Gartenböden aufzubringen),
 2. das Überwuchern durch Kräuter zu verhindern,
 3. Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich, und zwar in den Monaten August/September, zu schneiden,
 4. Sträucher auszulichten und
 5. abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz und Zierpflanzen vom Boden zu trennen.
- (3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

§ 5 Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

§ 6 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchberechtigten, Erbbauberechtigten).

§ 7 Einzelanordnungen

Die Stadt Parsberg kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen erteilen (Art. 49 BayNatSchG).

§ 8 Sonderregelungen für gewerbliche Nutzung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grundstücke nicht begrünt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundstücke nicht einebnet,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Flächen nicht rechtzeitig abmäht oder mulcht,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sträucher nicht auslichtet.
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen nicht vom Boden trennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

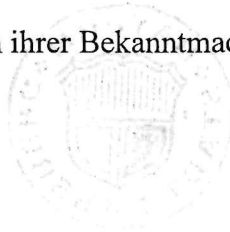
§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parsberg, den 09.07.2004



Bauer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 08.07.2004 beschlossene Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung -GPflVO- lag in der Zeit vom 20.07.2004 bis 02.08.2004 in der Stadtverwaltung Parsberg in Parsberg, Alte Seer Str. 2 während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Anschlag wurde am 09.07.2004 angeheftet und am 09.09.2004 abgenommen.

Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Parsberg, 09.09.2004

Stadt
I.A.

Müller

Müller

